

Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, § 114 StGB und auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, § 115 StGB**I. Tatbestandsmäßigkeit**

1. Objektiver Tatbestand

a. Zur Vollstreckung berufener **Amtsträger** (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB) oder Soldat oder **Gleichgestellte** (§ 115 StGB)

b. Bei einer **Diensthandlung**

c. Tathandlung: **Tätlicher Angriff**

Jede in feindlicher Willensrichtung unmittelbar auf den Körper des Amtsträgers abzielende Tätlichkeit ohne Rücksicht auf ihren Erfolg.

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit, § 113 Abs. 3 StGB:

Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung (sofern eine solche vorliegt; bei bloßer Diensthandlung entfällt dieser Prüfungspunkt)

II. Rechtswidrigkeit**III. Schuld****IV. Besonders schwerer Fall gem. § 113 Abs. 2 Nr. 1 – 3**

1. Nr. 1: Waffe oder anderes gefährliches Werkzeug bei sich führen

2. Nr. 2: Gefahr des Todes / der schweren Gesundheitsschädigung für den Angegriffenen

3. Nr. 3: mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich

V. Ergebnis

Konkurrenzen: Stellt ein Verhalten zugleich einen „tätlichen Angriff“ und ein „mit Gewalt Widerstand leisten“ dar, ist § 114 *spezieller* und eine Prüfung des § 113 I 1. Alt. ist entbehrlich.